



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.983/3-V/2/88

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu Ltg-G-R-1/1-1988
vom 16. Juni 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 16. Juni 1988 betreffend die Änderung des NÖ
Raumordnungsgesetzes 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 1988
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und
gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß
vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung
des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Gemäß Z 3 (§ 24 Abs. 3) des vorliegenden Beschlusses hat die
Behörde, sofern sie die Entschädigung wegen eines Bauverbotes
versagt hat, über diese Frage ein Gutachten eines
Ingenieurkonsulenten für Raumordnung einzuholen. Diese
Bestimmung erscheint insofern unklar, als aus der Wendung "über
diese Frage" nicht hervorgeht, ob sie sich auf ein Bauverbot
bezieht. Diesfalls wäre, da es sich allem Anschein nach um eine
Rechtsfrage handeln würde, schwer verständlich, weshalb
verpflichtend ein Gutachten eines Ingenieurkonsulenten für
Raumordnung einzuholen sein soll.

3. August 1988
Für den Bundeskanzler:
i.V. SCHICK

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

- 4. AUG. 1988

Stg. - GR - 1/1

Bearb.: Beilagen
Stempel

(Stg. - 44/B - 21/c)

F.d.R.d.A.:

Maad

Landtag